

184. 191. 192. 199. 203. 219. 235). Didymus wurde nun 1523 Prediger in Torgau und reizte hier unter Anderem das Volk so sehr auf, daß es Nachts einen gewaltsamen Angriff auf das Franciscaner-Kloster unternahm (Seckendorf II, 12). Als Pastor von Torgau unterschrieb Didymus im J. 1537 die Schmalkalder Artikel (Seckendorf III, 153), wurde aber zwölf Jahre später von Kurfürst Moritz von Sachsen wegen Ungehorsams und Renitenz gegen das Leipziger Interim entsetzt und starb als Privatmann in dürftigen Umständen am 7. Mai 1558. (Vgl. Jöcher, Gelehrten-Lexikon und M. Johann Georg Terne, Versuch einer sufficienten Nachricht von des Gabriel Didymus fatalen Leben, Leipzig 1737.)

[v. Hefele.]

**Diebstahl** (*furtum*) ist die ohne Wissen (heimlich) und gegen den vernünftigen Willen des Eigenthümers vollzogene Aneignung fremden Gutes (*occulta et injusta ablatio rei alienae domino rationabiliter invito*). Man unterscheidet den einfachen und den qualificirten Diebstahl. Letzterer ist da vorhanden, wo in Folge besonderer Umstände die Eigenthumsverletzung mehrfach in specifisch verschiedener Weise der Rechtsordnung oder der sittlichen Ordnung widerspricht. Dahin gehören der Diebstahl mittels Einbruches oder Einsteigens, der sog. Hausdiebstahl, die Unterschlagung von Staats- oder Gemeindegut (*peculatus*), der sacrilegische d. i. der an einer gottgeweihten Sache oder an einem gottgeweihten Orte (*auferendo sacrum de sacro, vel non sacrum de sacro, vel sacrum de non sacro*; vgl. c. 21, C. XVII, q. 4, § 2) verübte Diebstahl. Zu den qualificirten Eigenthumsverletzungen gehört auch der Raub (*rapina*), d. i. die Aneignung fremdes Gutes durch Anwendung offener, ungerechter Gewalt gegen die Person des Eigenthümers. So gewiß das Eigenthumsrecht ein nothwendiges und durch den göttlichen Willen ausdrücklich sanctionirtes Moment der socialen Ordnung ist, ebenso gewiß muß jeder unbefugte Eingriff in ein bestehendes Besitzrecht als eine Sünde gegen das natürliche und das positive Sittengesetz betrachtet werden. Der Diebstahl ist zunächst und in allen Fällen eine Verletzung der Tugend der Gerechtigkeit (*justitia commutativa*) und wegen der dadurch bedingten Kränkung des Bestohlenen zugleich auch eine Sünde gegen die Nächstenliebe. Dazu kommt in der Regel bei dem qualificirten Diebstahl noch die specifische Sündhaftigkeit, welche je durch die besonderen Umstände begründet wird: so beim sacrilegischen Diebstahl die Sünde des Sacrilegs, beim Raub die der persönlichen Mißachtung und Mißhandlung des Verraubten, beim Hausdiebstahl die der Untreue und des Vertrauensmißbrauches (Thom. Aq. 2, 2, q. 66, a. 4. 5. 9). Die Sündhaftigkeit des Diebstahls kann auch unter dem dreifachen Gesichtspunkte einer Auflehnung gegen Gott, als den Urheber der Rechtsordnung, einer persönlichen Kränkung des Nächsten durch Ungerechtigkeit und Lieblosig-

keit und einer Schädigung oder Gefährdung des Gemeinwohles aufgefaßt werden; letzteres, insofern durch den Diebstahl eine Grundbedingung der gesellschaftlichen Ordnung, die Unverletzlichkeit bestehender Rechte, in Frage gestellt wird. Aus diesen Gründen muß der Diebstahl im Allgemeinen auch (*ex genere suo*) als schwere Sünde gelten (Thom. Aq. l. c. a. 6; vgl. Cat. Rom. P. III, c. 8, q. 7). Auch die heilige Schrift zählt Diebstahl und Raub zu den „vom Himmel ausschließenden“, die göttliche Strafgerechtigkeit herausfordernden Sünden (1 Cor. 6, 10; vgl. Er. 20, 15. 17; Jf. 33, 1; Zach. 5, 3. 4). Jedoch würde, wenn das Entwendete in jeder Beziehung, d. h. nicht nur an sich (*pretio absoluto*), sondern auch nach der Schätzung des Eigenthümers (*pretio relativo, pretio affectionis*) nur einen ganz geringen Werth besäße, die zu einer schweren Sünde erforderliche objective Größe der Uebertretung mangeln (*peccatum veniale ex parvitate materiae*). Eine Tobtsünde würde in solchem Falle nur dann vorliegen, wenn der Dieb ein bedeutendes Object zu stehlen beabsichtigt hätte und bei der Ausführung der That nur gegen seinen Willen, etwa durch Irrthum, in den Besitz eines geringwerthigen Gegenstandes gelangte, sei es, daß er in der Wahl der Gegenstände fehl griff, oder den Werth des von ihm erwählten Gegenstandes überschätzte; ferner auch dann, wenn eine solche an sich geringfügige Entwendung aus einem schwer sündhaften Motive geschähe, oder schwer sündhafte Folgen derselben vorausgesehen wurden (Thom. Aq. l. c. ad 3). Einer schweren Sünde macht sich auch derjenige schuldig, welcher sich vornimmt, einer und derselben Person oder auch Verschiedenen geringe Quantitäten zu entwenden, um dadurch nach und nach in den Besitz eines großen Werthbetrages zu gelangen; jeder einzelne Diebstahl erscheint hier als für sich bestehende Bethätigung der fortbauern den schwer sündhaften Absicht, darum als neue schwere Sünde. Wenn die genannte Absicht nicht vorlag, so würde bei öfterer Wiederholung solcher geringfügiger Diebstähle die schwere Sünde eintreten, sobald es dem Betreffenden zum Bewußtsein käme, daß er durch Fortsetzung derselben dem Nächsten einen bedeutenden Vermögensnachtheil bereiten, oder sich selbst in bedeutendem Maße aus fremdem Gute bereichern würde (*injusta detentio*). Eine schwere Sünde begehen auch diejenigen, welche in wissentlicher Gemeinschaft mit Anderen, oder auf Grund vorgängiger Verabredung, einen bedeutenden Diebstahl ausführen, wenngleich ihr persönlicher Antheil an dem Entwendeten ein geringer ist. Auch hier ist die Absicht des Einzelnen (wenigstens *interpretative*) auf die ganze, schwer sündhafte Rechtsverletzung gerichtet. Sehr viel ist die Frage von den Moralisten verhandelt worden, welcher Werthbetrag beim Diebstahl im Allgemeinen als *materia gravis* anzusehen sei. Als allgemein angenommene Lehre kann